
MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2026/3

30.03.2026



1 Aktuelles

1.1 Qualitätssicherung von Netzanschluss-Daten

Bei der Qualitätssicherung fiel uns auf, dass einige der im MaStR hinterlegten Netzanschluss-Daten (technische Lokationen und Netzanschlusspunkte) unplausibel sind.

Insbesondere fielen Stromerzeugungslokationen im Niederspannungsbereich auf, die eine ungewöhnlich große Anzahl von zugeordneten Netzanschlusspunkten aufweisen. Wir gehen davon aus, dass **Niederspannungs-Anschlüsse in der Regel nur einen Netzanschlusspunkt pro Lokation**, keinesfalls mehr als zwei Netzanschlusspunkte pro Lokation haben.

Netzbetreiber, bei denen besonders viele Fälle aufgetreten sind, haben wir hierzu bereits individuell kontaktiert und sie aufgefordert, die Daten zu prüfen.

Ab Mai 2026 wird allen Netzbetreibern im MaStR in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, unplausible Netzanschluss-Daten zu identifizieren. Es wird hierzu im Bereich „Lokation“ eine Spalte „Anzahl Netzanschlusspunkte“ hinzugefügt.

Wir fordern Sie auf, bis zum 12.06.2026 diese Daten bei allen Einheiten, bei denen die Anzahl der Netzanschlusspunkte größer als zwei ist, auf Plausibilität zu prüfen. Wir behalten uns vor, nach Ablauf der Frist, die Netzbetreiber einzeln aufzufordern, die Anzahl der Netzanschlusspunkte erneut zu prüfen, um bei Bedarf ein Verwaltungsverfahren einzuleiten.

Hinweise zur Bearbeitung können Sie dem Kapitel 3.3.1. des Handbuches für die Netzbetreiberprüfung entnehmen.

1.2 Anpassungen zum 1. April 2026

1.2.1 Gebiete nach dem Flächenentwicklungsplan

Das MaStR passt zum 1.04.2026 die Katalogelemente bei Windenergieanlagen auf See an den aktuellen Flächenentwicklungsplan des BSH (Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie) an. Derzeit stehen für Nord- bzw. Ostsee je ein Katalog mit numerischer Bezeichnung der Offshore-Flächen zur Verfügung. Diese numerische Bezeichnung wird nun durch ein Präfix (N – Nordsee, O – Ostsee) erweitert (Beispiele: N-1, N-8, O-2).

1.2.2 Liste der Länder

Bei der Registrierung von Marktakteuren muss für die Anschrift ein Land aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt werden. Diese Liste wurde mit dem aktuellen Release angepasst. Die Liste enthält

Staaten und Territorien, die entweder im [Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland](#) (Auswärtiges Amt) enthalten sind oder für die [auf der Webseite des Weltpostvereins](#) (UPU) eine gesonderte Adressierung hinterlegt ist.

Einige Elemente der Liste wurden entfernt. Bei anderen Elementen wurden Umbenennungen umgesetzt, die sich seit Start des MaStR ereignet haben (z. B. Umbenennung von Nordmazedonien, früher Mazedonien).

1.2.3 Abschaffung der Anrede

Bei der Registrierung von natürlichen Personen als Marktakteure wurde die Eingabe einer Anrede (u. a. „Divers“, „Frau“, „Herr“) zwingend verlangt. Im Rahmen der Registerführung verwendet die Bundesnetzagentur seit langer Zeit geschlechtsneutrale Anreden und nicht die Angaben aus diesem Feld.

Da diese Daten somit nicht für die Registerführung erforderlich sind, ist die Erfassung der Anrede, unter Berücksichtigung des [Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. Januar 2025 \(C-394/23\)](#) unverhältnismäßig. Es wird deshalb keine Anrede mehr erfasst.

Außerdem wurde die Erfassung der Personenart ebenfalls leicht überarbeitet. Marktakteure werden nun in die grundsätzlichen Kategorien „*Organisation*“ oder „*Natürliche Person oder Organisation mit Personenbezug*“ eingeteilt. Die Systematik wird damit an die bisher ohnehin angewendete Praxis angeglichen.

Bei natürlichen Personen und Organisationen mit Personenbezug wird nun statt der Anrede das Feld „*Details zur Personenart*“ erfasst, in dem die Elemente „Herr“, „Frau“ und „Divers“ durch das Element „*Natürliche Person*“ ersetzt wurden. Zusätzlich wurde das Element „*Lebensgemeinschaft*“ hinzugefügt.

Damit enthält der Katalog „*Details zur Personenart*“ nun die folgenden Elemente:

- Natürliche Person
- Eheleute
- Lebensgemeinschaft
- Familie
- Erbengemeinschaft
- Andere Organisation mit Personenbezug

1.2.4 Registrierung mehrerer Zuschlagsnummern

Für Stromerzeugungseinheiten mit den Energieträgern Biomasse und Wind war bisher nur die Registrierung einer EEG-Zuschlagsnummer möglich.

Seit dem 19.03.2026 können - wie bisher schon bei Solar - auch für diese Energieträger mehrere Zuschlagsnummern eingetragen werden. Mehrere Zuschlagsnummern sind durch Semikolon zu trennen. Die Hilfetexte an den betroffenen Datenfeldern werden noch entsprechend angepasst. Bisher fehlende EEG-Zuschlagsnummern können nachgetragen werden.

2 Netzbetreiberprüfung (NBP)

2.1 Betriebsstatuskorrektur für Balkonkraftwerke

Die Bundesnetzagentur hat die Aufforderung zur Prüfung bei Balkonkraftwerken auf die Prüfung der Zuständigkeit eingeschränkt (vgl. Newsletter 2024/3).

Es war bisher nicht vorgesehen, einen Korrekturvorschlag für den Betriebsstatus für Balkonkraftwerke zu erstellen. Auf Wunsch mehrerer Netzbetreiber steht diese Funktion nun ab dem 1. April 2026 zur Verfügung. Die Korrektur erfolgt freiwillig.

2.2 Ticketexport auf 10.000 Datensätze erhöht

Ab dem 1. April 2026 wird die Möglichkeit der Exporte aus den Ticketprozesslisten von 5.000 auf 10.000 Datensätze erhöht.

2.3 Systembenachrichtigung über anstehende Ticketprozesse zur NBP

Mit dem Release am 16.04.2026 wird es für Netzbetreiber möglich sein, eine Systembenachrichtigung zu aktivieren, um über anstehende Ticketprozesse zur Netzbetreiberprüfung informiert zu werden.

Die Aktivierung der Systembenachrichtigung erfolgt in der Detailansicht des Marktakteurs im Reiter „Stammdaten“ unter dem Punkt „Konfiguration“. Wird die Versendung der Systembenachrichtigung aktiviert, erhält der Marktakteur eine Systembenachrichtigung in sein MaStR-Postfach, wenn eine neue Netzbetreiberprüfung gestartet wurde oder die Wiedervorlage einer Netzbetreiberprüfung vorliegt. Systembenachrichtigungen können von allen Vertretern des jeweiligen Marktakteurs geöffnet und bearbeitet werden.

Zusätzlich kann jeder Marktakteursvertreter/Benutzer persönlich entscheiden, ob er über den Erhalt der Systembenachrichtigung per E-Mail informiert werden möchte. Wechseln Sie hierzu in der Kopfzeile über den Pfeil neben Ihrem Namen in Ihr Benutzerprofil und beantworten Sie die Frage „Wollen Sie eine E-Mail erhalten, wenn im MaStR für Sie eine Nachricht vorliegt?“ mit „Ja“.

3 Neuheiten im MaStR

3.1 Flächendaten bei Wind (Anpassung Katalog auch bei Solar)

Ab dem 1. April 2026 erfolgt im MaStR die Erfassung von Flächendaten auch für Windenergieeinheiten an Land ab einer Nettonennleistung ab 100 kW. Es werden folgende Felder neu eingefügt:

- Größe der in Anspruch genommenen Fläche (Registrierungs-Voraussetzung)
- Vorherige Nutzungsartengruppe (automatisch befüllt)
- Überwiegende Nutzungsart vor der Errichtung (Registrierungs-Voraussetzung)

Die neuen Felder sind **nicht** netzbetreiberprüfungsrelevant.

Die Registrierungspflicht besteht auch rückwirkend für Bestandsanlagen. Der Prozess zur Nacherhebung der Daten, bei bereits registrierten Einheiten, befindet sich derzeit in der Abstimmung. Da es sich bei diesen Feldern mit Registrierungs-Voraussetzung handelt, können diese Felder bis zur Nacherhebung dazu führen, dass eine automatische Datenübernahme Ihrer Korrekturen bei Windenergieeinheiten nicht möglich ist. Denn der Anlagenbetreiber muss im Rahmen des Korrekturprozesses auch diese Felder befüllen. Das System fügt sie automatisch im Korrekturvorschlag hinzu.

Parallel zur Einführung der oben genannten Felder wird der Erhebungsbereich „Wald“ verfeinert, daher wird der Auswahlkatalog „Überwiegende Nutzungsart vor der Errichtung“ um die folgenden Elemente erweitert:

- Wald – Laubholz
- Wald – Nadelholz
- Wald – Laub- und Nadelholz
- Wald – Dauerhaft unbestockt

Das bisherige Element „Wald“ wird entfernt.

Die Erweiterung ermöglicht eine genauere Differenzierung bei der Auswertung von Standort- und Flächennutzungsdaten für Windenergieanlagen an Land.

3.2 Übertragung von Einheiten ohne Netzanschlusspunkte an einen anderen Netzbetreiber

Im Prozess „Netzübertragung“ war es bisher nur möglich Einheiten mit bereits registriertem Netzanschlusspunkt an einen anderen Netzbetreiber zu übertragen. Die Bundesnetzagentur passt diesen Prozess an und ermöglicht auch die Übertragung von Einheiten ohne registrierte Netzanschlusspunkte an einen anderen Netzbetreiber.

Der Prozess wird in „Übertragung von Einheiten“ umbenannt. Die Übertragung von Einheiten im MaStR wird notwendig, wenn die Zuständigkeit z. B. durch einen Gebietswechsel oder eine Verpachtung auf einen anderen Netzbetreiber übergeht und dies im MaStR abgebildet werden muss. Mit der

Übertragung der Einheiten gehen auch die Pflichten, die Netzbetreiberprüfung durchzuführen und die Daten zu den technischen Lokationen zu registrieren, auf den neuen Netzbetreiber über.

Den Prozess zur Übertragung von Einheiten mit oder ohne Netzanschlusspunkt können Sie voraussichtlich ab Mai 2026 im Menüpunkt „Ticketprozesse“ finden. Dort finden Sie ebenfalls genauere Informationen zur Durchführung der Übertragung.

Hinweis für Webdienstnutzer: Die Umbenennung des Prozesses von „Netzübertragung“ in „Übertragung von Einheiten“ wird im Webdienst erst zum 1.10.2026 umgesetzt; dies betrifft insbesondere die Start- und Abbruchgründe bei den Netzbetreiberprüfungen.

4 Allgemeines

4.1 Keine Registrierungspflicht bei Wallboxen und Wärmepumpen

Das MaStR erreichen in letzter Zeit vermehrt Anfragen, ob Wallboxen oder Wärmepumpen zu registrieren sind. Die Aufforderung zur Registrierung kommt in Teilen auch von den Netzbetreibern selbst.

Wir weisen erneut darauf hin, dass **keine Registrierungspflicht** für diese Einheiten besteht. Ladesäulen, Ladestationen, Wallboxen und Wärmepumpen sind nicht im MaStR zu registrieren.

Bei diesen Einheiten handelt es sich um Stromverbrauchseinheiten. Sie müssen nur dann im MaStR registriert werden, wenn sie an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen sind (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2 MaStRV), was bei den genannten technischen Einrichtungen in der Regel nicht der Fall ist.

4.2 Keine Änderung bei Registrierung von Balkonkraftwerken durch neue VDE AR-N 4105

Die im März vom VDE veröffentlichte [AR-N 4105](#) für Steckersolargeräte führt zu keinen Änderungen der Registrierungspflicht von Balkonkraftwerken im MaStR. Die Norm regelt u. a. den Zugang zu einem vereinfachten Anschlussprozess von Balkonkraftwerken beim Netzbetreiber.

Nach den neuen Regeln des VDE gilt für Kleinsterzeugungsanlagen, Kleinstspeicher und Anschlussnutzeranlagen, deren maximale Gesamtleistung aller angeschlossenen Stromkreise/Lasten (S_{Amax}) in einem EZSE (Elektronisches Zähl- und Schaltgerät) nicht mehr als 800 Volt-Ampere (VA) beträgt, ein vereinfachter Anschlussprozess beim Netzbetreiber. Anlagen, die nach § 8 Absatz 5a EEG 2023 mit einer ausschließlichen Anmeldung im Marktstammdatenregister privilegiert sind, sind von der Regelung des VDE ausgenommen, da eine Anmeldung beim Netzbetreiber ohnehin nicht erfolgen muss.

Eine Änderung der Definition des sog. Balkonkraftwerks im MaStR erfolgt hierdurch nicht. Für das MaStR gilt weiterhin, dass sog. Balkonkraftwerke solche Einheiten sind, die mit einem eigenen Stecker angeschlossen sind und eine installierte Leistung von bis zu 2.000 Watt und eine Wechselrichterleistung von bis zu 800 Watt (800 VA) nicht überschreiten. Die Bundesnetzagentur hat die Aufforderung zur Prüfung bei Balkonkraftwerken bereits auf die Prüfung der Zuständigkeit eingeschränkt (vgl. Newsletter 2024/3 und Punkt 2.1).